

Benutzungsordnung

für den Saal des Bürgerhauses Schöneck

§ 1

Benutzung

(1) Vereine, Verbände, Organisationen sowie Privatpersonen können den Saal des Bürgerhauses einschließlich der Nebenräume nach vorheriger Anmeldung zu Veranstaltungen (Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Ausstellungen, Feiern u. ä.) benutzen. Die Benutzung wird durch das Hauptamt der Stadtverwaltung bzw. einer von ihr beauftragten Person genehmigt.

(2) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Betreibung des Bürgerhauses und für dessen Benutzung Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung.

(3) Für die Nutzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Stadt und Nutzer abzuschließen.

§ 2

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

(1) Die Benutzer verpflichten sich

- alle Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
- die vereinbarten Nutzungszeiten strikt einzuhalten,
- das Bürgerhaus in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen sowie nach der Veranstaltung bis spätestens 10.00 Uhr des Folgetages vor dem Bürgerhaus für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen,
- Wasser und Heizenergie sparsam zu verwenden,
- aufgrund der Lage des Bürgerhauses in einem reinen Wohngebiet die Lautstärke der Musik den Gegebenheiten anzupassen, insbesondere ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, um eine Lärmbelästigung der Be- und Anwohner zu vermeiden,
- im Rahmen der Veranstaltung einen längeren Aufenthalt vor dem Bürgerhaus zu vermeiden,
- gegenüber den Be- und Anwohnern unbedingte Rücksichtnahme zu gewähren, insbesondere bei Veranstaltungen spätestens um 1.30 Uhr die Musik abzustellen,
- die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind,
- das Rauchen im gesamten Gebäude zu unterlassen,
- alle erforderlichen behördlichen Erlaubnisse einzuholen sowie sämtliche in Verbindung mit der Nutzung stehenden Abgaben (z.B. GEMA) zu tragen.

(2) Das Bürgerhaus darf nur durch den jeweiligen Veranstalter oder von diesen beauftragten ortsansässigen Gaststätten bewirtschaftet werden. Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie sämtliche Gesetze und Rechtsvorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Jugendschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Nichtraucherern) sind einzuhalten.

(3) Die Vorschriften und Bedienungsanleitungen für Aufzug-, Lüftungs-, Heizungs- und sonstigen elektrischen Anlagen sind einzuhalten. Reparaturkosten und sonstige Kosten infolge unsachgemäßer Bedienung einschließlich Kosten für nicht durchgeführte Endreinigung sind vom Verursacher zu tragen.

Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr sowie am Gebäude sind vom Verursacher bei der Abnahme zu melden.

(4) Der Nutzer hat alle benutzten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände nach der Nutzung zu reinigen.

Ein Endreinigung wird vom Vermieter durchgeführt und dem Nutzer in Rechnung gestellt (sh. Anlage I).

(5) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude (z.B. Wänden, Fußboden, Decke) sind vom Verursacher zu beseitigen oder werden auf dessen Kosten durch die Stadt beseitigt.

(6) Eine Haftung der Stadt für die Garderobe ist ausgeschlossen.

§ 3 **Benutzungsentgelte**

(1) Für die Benutzung des Saales einschließlich der Nebenräume werden die in der Anlage I aufgeführten Entgelte erhoben.

(2) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer abgegolten.

(3) Jugendgruppen/Jugendabteilungen von Vereinen können auf Antrag von der Zahlung des Benutzungsentgeltes befreit werden.

(4) Im Einzelfall abweichende Benutzungsentgelte für Veranstaltungen in öffentlichem Interesse werden durch das Hauptamt festgelegt.

§ 4 **Zahlungspflichtiger**

Zur Zahlung des Entgeltes ist der jeweilige Veranstalter (Antragsteller) verpflichtet. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 5 **Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

(1) Die Entgelte werden **7 Tage vor der Benutzung** fällig und sind unaufgefordert auf das Konto der Stadtverwaltung Schöneck zu zahlen. Wird ein Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so sind von Beginn des folgenden Kalendermonats an Säumniszuschläge zu entrichten.

(2) Die Kautions nach Anlage I wird dem Nutzer bei Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 durch die Stadt Schöneck innerhalb von 14 Tagen nach der Benutzung des Saales erstattet.

§ 6 **Haftung**

(1) Die Benutzer stellen den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses mit Nebenräumen stehen. Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer und deren Bedienstete oder Beauftragte.

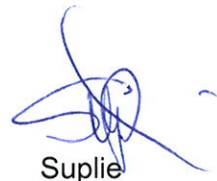
(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Eigentümer am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Geräten und Ausstattung sowie dem Bürgerhaus durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Eigentümer als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 839 BGB.

(3) Der Eigentümer ist berechtigt, erhebliche Verunreinigungen auf Kosten der Benutzer beheben zu lassen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus vom 01.03.2008 sowie alle dieser Benutzungsordnung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Schöneck, 11.09.2014



Suplie
Bürgermeisterin

Anlage I zur Benutzungsordnung für den Saal des Bürgerhauses vom 01.01.2013

1. Benutzungsentgelte

Pro Nutzungstag werden erhoben:

1.1	für ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen ohne jegliche Gewinnerzielungsabsicht und ohne Bewirtung	10,00 €
1.2	für ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen mit Bewirtung	60,00 €
1.3	Sonstige	120,00 €
1.4	gewerbliche Veranstaltungen mit überwiegend städtischen Interesse ohne gastronomische Versorgung	
	Grundgebühr	15,00 €
	+ Umsatzbeteiligung	20 %

2. Entgelt für Endreinigung

Für die Endreinigung wird ab 01.01.2017 eine Pauschale in Höhe von 55,- EUR erhoben.

3. Kautions

Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Stadt eine Kautions bis zu 200,- verlangen.